

## **Verordnung über die Jugendheime (Änderung)**

(vom 12. März 1997)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. Dem Gesetz sind alle Einrichtungen unterstellt, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen, insbesondere auch Lehrlings- und Schülerheime, Pflegekindergrossfamilien und ähnliche Einrichtungen.

Durch vorübergehendes Unterschreiten der Mindestzahl wird die Unterstellung nicht aufgehoben.

Heime, die nur teilweise der Jugendhilfe oder der Betreuung junger Erwachsener bis zum vollendeten 22. Altersjahr dienen, sind nur für diesen Anteil dem Gesetz unterstellt.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi